

# Schulordnung der Lorenz-Burmann-Schule

---

## Geltungsbereich

- Für die Lorenz-Burmann-Schule gilt das Schulgesetz für das Land NRW. Dieses wird gem. § 65 Abs. 2 durch folgende Schulordnung ergänzt und detailliert.

## Anmeldung

- Jeder Schüler meldet sich zu Beginn eines Blockes bei der Heimleitung für die Übernachtung und Verpflegung an. Die Klassenzuweisung erfolgt durch die Verwaltung. Kein Schüler hat Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Klasse.

## Teilnahme am Unterricht

- Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht in allen Fächern und an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.
- Dabei sind alle für den Unterricht erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. (siehe Aufstellung in der Einladung zum Berufsschulblock)
- In den Werkhallen ist entsprechende Arbeitskleidung zu tragen.

## Schulversäumnisse

- Ist ein Schüler aus Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert am Unterricht teilzunehmen, muss die Schule unverzüglich am 1. Fehltag informiert werden (z.B. per Telefon oder Mail unter [info@dachdeckerschule.de](mailto:info@dachdeckerschule.de) ).
- Als Entschuldigungen aus Krankheitsgründen gelten nur ärztliche Bescheinigungen. Diese müssen spätestens am 5. Krankheitstag der Schule vorliegen. (siehe Merkblatt „Fehlzeiten“)
- Versäumte Unterrichtsinhalte sind vom Schüler selbstständig nachzuarbeiten.
- Über Fehlzeiten wird der Ausbildungsbetrieb nach dem Berufsschulblock schriftlich informiert.
- Unentschuldigte Fehlzeiten werden in der Notengebung Einfluss finden.

## Beurlaubungen

- Eine Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen kann nur durch den Schulleiter genehmigt werden und ist rechtzeitig im Voraus mit ihm zu besprechen.
- Der Ausbildungsbetrieb kann einen Schüler nicht vom Schulbesuch beurlauben.

## Verhalten in unserer Schule

- In unserer Schule ist Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen Nationalitäten, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Wertvorstellungen zu wahren und alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte.
- Das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Schule findet seine Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- Es ist daher insbesondere alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit an unserer Schule beeinträchtigt.

### **Insbesondere ist daher zu beachten:**

- Schüler, die offensichtlich unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, werden des Unterrichts verwiesen.
- Das Tragen von rechts- oder linksradikalen Symbolen, Abzeichen, Kleidungsstücken etc., die Gewaltbereitschaft signalisieren, oder solchen mit eindeutig rassistischen Schriftzügen sind an der Schule nicht gestattet.
- Waffen aller Art dürfen nicht mitgeführt werden.
- Die Benutzung von Smartphones, Tablet PC's, Laptops etc. im Unterricht, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Fachlehrers / der jeweiligen Fachlehrerin gestattet. Ansonsten ist die Nutzung der genannten Geräte untersagt.
- Die Verbreitung von Materialien mit gewaltverherrlichenden, extremistischen oder pornographischen Inhalten ist an unserer Schule verboten.

Verstöße gegen die Schulordnung werden mit erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG geahndet.

R. Schütte, OStD i.E.  
Schulleiter